

Begründung
zur Naturschutzgebietsverordnung
"Ithwiesen" (HA 213)
in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden
(Bearbeitungsstand 22.02.2019)

Verpflichtung

Die Neuverordnung des Naturschutzgebietes (NSG) "Ithwiesen" dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Ith“ (DE 2823-301). Darüber hinaus ist das NSG Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431). Es ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung zum NSG kommen die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach. Das bestehende NSG „Ithwiesen“ (vom 06.12.2007) erfüllt die Vorgaben der Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße, da die Vogelschutzgebietskulisse nicht berücksichtigt wurde.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Gebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des NSG konkretisiert und präzisiert im Wesentlichen die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover (NLWKN) vorgegebene, grobe Außengrenze des FFH-Gebietes und verläuft weiterhin überwiegend im Bereich der Abgrenzung des bestehenden NSG „Ithwiesen“ (vom 06.12.2007), welches mit dieser Verordnung außer Kraft tritt. Allerdings mussten noch nicht gesicherte Gebiete der FFH-Gebietskulisse 114 „Ith“ hinzugenommen und die Abgrenzung an die Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen angeglichen werden. Auf Grund der Anpassung an die Flurstücksgrenzen geht das NSG an einigen Stellen über das ursprüngliche FFH-Gebiet hinaus. Darüber hinaus wurde zum Ausgleich für einige Flächen, die per Antrag beim Umweltministerium, aus der FFH-Gebietskulisse entlassen werden sollen (Ackerfläche, Campingplätze), um die Flächengröße des Gesamtgebietes nicht maßgeblich zu verkleinern, eine als mesophiles Grünland und LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese erfasste Fläche arrondiert.

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet eine Übersichtskarte (Karte 1 im Maßstab: 1:50.000) und eine maßgebliche Karte (Karte 2 im Maßstab: 1:5.000). In der Übersichtskarte der Schutzgebietsverordnung sind die Teilflächen des NSG, die im FFH- und im Vogelschutz-Gebiet liegen und zu deren Sicherung dienen, gesondert gekennzeichnet.

Grundlage für die maßgebliche Karte ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000 (AK5). Die AK5 informiert im Wesentlichen über die Flurstücksstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich z.T. auf unterschiedliche Nutzungsstrukturen, wie bspw. Wald und Grünland. Darüber hinaus werden in der Karte die Freistellungen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft verortet.

Schutzzweck und Schutzziele

Die im Gebietscharakter (§ 1 Abs. 2) und im Schutzzweck (§ 2) dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Ein-stufung als NSG. Die beispielhaften Verbote (§ 3) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten notwendig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 4) sowie ggf. für spätere Befreiungen im Einzelfall (§ 5).

Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines NSG nach § 23 BNatSchG. In der nicht abschließenden Auflistung werden besonders schutzwürdige Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des NSG genannt.

Da die Ausweisung zum NSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes als Bestandteile des Netzes Natura 2000 dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck die speziellen Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben (§ 2 Abs. 2).

Somit wird der allgemeine Schutzzweck für die speziellen Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die speziellen Erhaltungsziele der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie in § 2 Abs. 2 konkretisiert. Da das Vogelschutzgebiet „V 68“ das FFH-Gebiet 114, Teilbereich „Ithwiesen“ z.T. überlagert, werden auch die speziellen Erhaltungsziele der im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Insbesondere soll gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) gesichert werden.

Diese Lebensraumtypen und die Tierart sind als FFH-Erhaltungsziele im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt und durch die Verordnung Ithwiesen vom 06.12.2007 sowie durch die Schreiben vom 02.11.2015, 28.01.2016 und 14.01.2019 (im Rahmen der Beteiligung) vom NLWKN bezüglich der FFH-LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die speziellen Erhaltungsziele der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie für das Teilgebiet „Ithwiesen“ präzisiert.

Die Umsetzung der Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung der im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan, Uhu und Neuntöter sowie der weiteren im Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Brut- und Gastvogelarten (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) wie insbesondere Schwarzstorch, Schwarzmilan, Wanderfalke, Grauspecht, Schwarzspecht und Graureiher (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).

Hier stehen die Begriffe „wertbestimmend“ und „maßgeblich“ für Vogelarten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind. Wertbestimmend sind dabei die Arten, für die Niedersachsen eine besondere Verantwortung hat.

Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume sowie die wertbestimmenden und übrigen maßgeblichen Vogelarten hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen in Natura 2000-Gebieten andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes- oder Landesrecht beruhenden Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete gesondert dargestellt werden.

Verbote und Freistellungen

In der Verordnung werden Verbote und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung des Gebiets einhergehen. Sie sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche, darunter auch Freizeitaktivitäten, zu vermeiden. Die Einschränkungen ergeben sich zwingend aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Lebensräume und Arten im FFH- und Vogelschutz-Gebiet.

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden in § 3 Abs. 1 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen können, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist nicht abschließend und dient zunächst der Klarstellung bei häufig wiederkehrenden Problemstellungen.

So stehen die Verbote wie bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, das Bodenrelief zu verändern, wild lebende Pflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen, Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Grundwasserstand abzusenken beispielhaft vornehmlich für Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile führen können.

Auch das Ausbringen oder Ansiedeln von gentechnisch veränderten Organismen und gebietsfremden oder invasiven Arten fällt unter diese Kategorie. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Regelungen wie die zu Störungen wild lebender Tiere und der Ruhe der Natur, zum Befahren des Gebietes, wie auch zum Leinenzwang, die Regelung zum Überfliegen, zu Veranstaltungen, zum Aufstellen oder Betreiben von Ski- und/oder Rodelliften oder vergleichbaren Anlagen, zum Errichten oder zum Betreiben mobiler Verkaufsstände oder zum Zelten und Lagern zielen insbesondere auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tierarten und sollen eine weitgehende Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes gewährleisten. Da sich die Zeiten der Störempfindlichkeit je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern, sind dauerhafte Verbote gerechtfertigt.

Da es sich um ein überwiegend offenes Grünlandgebiet handelt, ist von einer geringeren Störempfindlichkeit der Arten auszugehen. Somit ist ein Betretensverbot nicht gerechtfertigt. Es soll zudem eine Erlebbarkeit des Gebietes und die ruhige Erholung ermöglicht werden. Bei der Ausübung von zulässigen Handlungen ist jedoch stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen und Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten. Dies impliziert unter anderem auch, dass die Eigentümer/innen und Nutzer die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

Gemäß Artikel 2, Abschnitt 5a, § 21b, Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 17, ausgegeben zu Bonn am 6. April 2017, Seiten 683 – 688) ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (Drohnen, Modellflugzeugen) u.a. über NSG im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie über FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist gemäß § 21a Abs. 2 der o.g. Verordnung der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet, sowie von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen. Gemäß § 21a Abs. 6 der o.g. Verordnung bleiben Schutzvorschriften, insbe-

sondere des Bundesnaturschutzgesetzes sowie das Naturschutzrecht der Länder, unberührt. Die zuständige Behörde kann von dem Verbot Ausnahmen erteilen. Da es sich um eine Bundesverordnung handelt, ist die Aufführung des Verbotes in der Verordnung unnötig und die Freistellung des Einsatzes von Drohnen im Rahmen einer Naturschutzgebietsverordnung nicht möglich. Deshalb wird in der Verordnung nur das Verbot von bemannten Luftfahrzeugen geregelt.

Zum Schutz der im NSG nachgewiesenen Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan ist aber bei der Nutzung von bemannten Luftfahrzeugen gemäß Musterverordnung des NLWKN ein Mindestabstand von 500 m zum NSG einzuhalten. In Anbetracht der an das geplante NSG angrenzenden Orte Capellenhagen und Holzen-Ith wird die Schutzzone im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung, abweichend von der Musterverordnung des NLWKN, von 500 m auf 100 m reduziert.

Die Freistellungen gemäß § 4 setzen die in § 3 geregelten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Es versteht sich von selbst, dass die Freistellungen der Verordnung entsprechende Erlaubnisse Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, nicht ersetzen. Auf die Regelungen des § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 39 Satz 3 NAGBNatSchG wird hingewiesen.

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, aber auch Bedienstete der Naturschutz- oder anderer Behörden müssen die Grundstücke im NSG aus verschiedenen Gründen befahren dürfen, wie es § 4 Abs. 2 Nr. 2 regelt. Gleiches gilt für das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung. Nach dem Willen des Ordnungsgebers sollen Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages sowie Untersuchungen und Projekte der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt weiterhin genehmigungsfrei erlaubt sein. Auch andere dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen, z. B. geführte Wanderungen, sind mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt (Freistellung vom Verbot § 3 Abs. 2 Nr. 9: Durchführung von organisierten Veranstaltungen).

In § 4 Abs. 2 Nr. 13 werden explizit traditionelle Osterfeuer auf der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stelle, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden freigestellt.

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 geregelte Freistellung zur Unterhaltung der Wege, der Waldränder, Hecken, Feldgehölze usw. sowie der Grassäume erfolgt unter der Bedingung, dass diese für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erforderlich ist. Das ganzjährige Mähen von Grassäumen an der Bergseitenstraße (Segelflugplatzzuwegung) in einer Breite von maximal 2 Metern (§ 4 Abs. 2 Nr. 7) ist auf das Maß zu beschränken, das für einen Begegnungsverkehr im Falle eines Rettungseinsatzes auf dem Segelflugplatz erforderlich ist.

Im NSG soll grundsätzlich nur eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht gelten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3). Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann beispielsweise zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken.

In § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden. Hier ist insbesondere der Flugplatz mit den dazugehörigen Flächen gemeint. Die Zuwegung zum Flugplatz erfolgt über den Asphaltweg, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, so dass auch Gäste des Flugplatzes die Zuwegung befahren können (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist nur das Befahren der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen verboten.)

Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der Verordnungskarte darge-

stellten Ackerflächen, Dauergrünlandflächen und „Feuchten Hochstaudenfluren“. Die Einschränkungen bauen einerseits auf der alten Verordnung von 2007 auf (die Erhaltungsziele der im Vogelschutzgebiet V68 wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten sollen in die neue Verordnung einbezogen werden) und sind andererseits abgeleitet aus den jeweiligen Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ und „Magere Flachland-Mähwiesen“ (NLWKN 2011, siehe dort). Bei der Bewirtschaftung des Grünlands auf den Ithwiesen sind deshalb Nutzungseinschränkungen zu beachten, damit die jeweiligen Erhaltungsziele erreicht werden können. Zu beachten ist bei der Aufstellung der Nutzungsvorgaben aber auch die Nutzersituation auf den Ithwiesen. Ziel ist es, die landwirtschaftliche Nutzung auf den Grünlandflächen dauerhaft zu erhalten. Es finden Rinder- und Mutterkuhhaltung statt, aber auch eine Wiesennutzung ist weit verbreitet.

Unter den waagrecht schraffierten Flächen sind überwiegend Intensivgrünlandtypen subsumiert. Die Auflagen sollen den Grünlanderhalt und den Erhalt des Landschaftsbildes sicherstellen (Bodenumbruchverbot, ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten, ohne Veränderung des Bodenreliefs, ohne Anlage von Mieten, ohne Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut) und eine Beeinträchtigung der angrenzenden wertvollen Grünländer verhindern (Einschränkungen zum Pflanzenschutz und Verwendung von Saatgut mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern - Erhaltungsmischung-).

Die Flächen, die überwiegend den Lebensraumtyp 6510 („Magere Flachland-Mähwiesen“) (stellenweise auch LRT 6230, „artenreiche Borstgrasrasen“) aufweisen, wurden, um bewirtschaftbare Einheiten zu bilden, auf Flurstücksgrenzen bzw. wenn möglich, auf andere im Gelände auffindbare Strukturen abgegrenzt und als punktierte Flächen gekennzeichnet. Sie erhalten dieselben Auflagen wie die waagrecht schraffierten Flächen jedoch ohne den Einsatz organischer Dünger (die Verwendung von Festmist ausschließlich von Huf- und/oder Klautentieren ist gestattet).

Auch bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte schräg schraffiert dargestellten Grünlandfläche (überwiegend Lebensraumtyp 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) gelten die Auflagen der waagrecht schraffierten Flächen. Zusätzlich ist jedoch auf diesen nährstoffarmen Lebensräumen und für die daran angepassten Pflanzen- und Tierarten, komplett auf Dünger zu verzichten, eine Nutzungsruhe von mindestens 40 Tagen zwischen zwei Nutzungsdurchgängen einzuhalten und eine Zufütterung verboten.

Feuchte Hochstaudenfluren (schräg gestrichelte Flächen) sind empfindlich gegenüber einer Nutzung und sehr trittempfindlich. Hier soll i.d.R. im Rahmen einer abschnittswisen Mahd in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Fläche schonend offen gehalten werden.

Zur Wahrung der Artenvielfalt auf den Grünlandflächen, ist die Verwendung jeglicher Form von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Feb. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), und die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen (wie beispielsweise Sand oder Torf) nicht freigestellt. Der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet.

Durch die Vorgabe, dass Über- und Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen hat, soll einer Florenverfälschung der FFH-Lebensraumtypen vorgebeugt werden.

Die Ausbringung von neuem Saatgut auf Dauergrünland wird daher auf Saatgut mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (sogenannte „Erhaltungsmischung“) beschränkt. Gemäß "Erhaltungsmischungsverordnung" vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614), gilt gemäß § 2 Nr. 6 als Ursprungsgebiet ein als solches in der Anlage bezeichnetes Gebiet, in dessen Abgrenzung die zugehörigen Quellgebiete und Entnahmeorte liegen,

das nach naturräumlichen Kriterien gegenüber anderen Gebieten abgrenzbar ist und in dem die Erhaltungsmischung in den Verkehr gebracht werden darf. Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden und entsprechend die Ithwiesen liegen im Ursprungsgebiet Nr. 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ (https://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/fileadmin/institut/regiosaatgut/Regiosaatgut_Herkunftsregionen.pdf).

Eine Erhaltungsmischung ist im Sinne von § 2 Nr. 1 der o.g. Verordnung auch eine Mischung von Saatgut verschiedener Gattungen, Arten und Unterarten, die zur Wahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und als direkt geerntete Mischung oder angebaute Mischung in den Verkehr gebracht wird. Die Zusammensetzung der Mischung ist für die Art des Lebensraumes am Entnahmeort typisch oder entspricht einer naturnahen Pflanzengesellschaft, wie sie unter den Bedingungen am Zielort entstehen würde.

Dementsprechend darf auf den punktierten Flächen nur eine „Erhaltungsmischung“ ausgebracht werden, deren Artenzusammensetzung einem mesophilen bis mageren, basischen und artenreichen Grünlandstandort entspricht (in Annäherung an den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ auf den Ithwiesen oder den der „Artenreichen Borstgrasrasen“). Auf den schräg schraffierten Grünlandstandorten ist nur eine „Erhaltungsmischung“, mit einer Artenzusammensetzung der basischen, mageren und trockenen Grünlandstandorte zu verwenden, die dem Lebensraumtyp „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ nahekommt.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf „Grünlandflächen“ ist u.a. unter der Vorgabe zugelassen, [...] kein Mähgut liegenzulassen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4. d)). Damit ist nicht das Mähgut gemeint, welches ggf. bei der Grünlandpflege von vorab beweideten Grünlandflächen anfällt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks im Sinne von § 2 der NSG-Verordnung sind die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG vorgesehen.

In den Waldbereichen auf den Ithwiesen sollen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 nur standortheimische Laubbäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften des Iths gefördert und eingebracht werden. Es besteht das Bestreben, langfristig die nicht standortheimische Fichte aus dem FFH-Gebiet zu verdrängen, u.a. auch deshalb, weil die Fichte sich z.T. in den natürlichen Waldgesellschaften verjüngt und dies zu erhöhten Pflegeaufwendungen führt. Für Wälder besteht bereits in der Alt-Verordnung eine entsprechende Auflage. Angrenzend an die beiden Waldstandorte wachsen Bestände des Waldmeister-Buchenwalds (LRT 9130).

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt freigestellt. Ausgenommen bzw. bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigepflichtig von der jagdlichen Freistellung sind Handlungen und Maßnahmen, die auf die Fläche oder den Boden wirken (z. B. Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Kurrungen, Hegebüschchen im gesamten NSG oder aber das Aufstellen von Salzlecken oder mit dem Boden fest verbundenen/auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen innerhalb der in der maßgeblichen Karte punktiert (überwiegend „Magere Flachland-Mähwiesen“), schräg schraffiert (überwiegend „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) oder schräg gestrichelt („Feuchte Hochstaudenfluren“) dargestellten Flächen. Diese Handlungen und Maßnahmen fallen unter die Verbotsregelung, weil hierdurch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile, insbesondere der empfindlicheren und wertvollen Grünlandflächen und „Feuchten Hochstauden“, herbeigeführt werden kann.

Die Anzeigepflicht zu jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art resultiert aus dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8. Hiernach soll das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit erhalten und entwickelt werden. Nicht ortsübliche und nicht landschaftsangepasste jagdwirtschaftliche Einrichtungen würden das Landschaftsbild verunstalten und dem erklärten Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Freistellungen zur ordnungsgemäßen Jagd umfassen den Einsatz von freilaufenden Hunden während der Jagdausübung. Entsprechend sind auch Hüte-, Rettungs- oder Polizeii-

hunde u.a. im Rahmen der im Gebiet zu erledigenden Aufgaben als ggf. freilaufende „Diensthunde“ von den Verboten freigestellt.

Im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Jagdausübung ist aus Sicht des Verordnungsgebers weiterhin das Entzünden von offenem Feuer z.B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material oder als Brauchtumsfeuer bei der Jagd erlaubt.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Zeitnah werden Kosten für die Beschilderung des NSG sowie für Informationsschilder entstehen. Weitere Maßnahmen sind zurzeit nicht erkennbar, werden sich aber ggf. aus dem zu erstellenden Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan ergeben.